



Begleitinformation zum Aufruf

„NRW hält zusammen ... für ein Leben ohne Armut und Ausgrenzung“

Grundsätzliches

Nach dem Selbstverständnis der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen muss es Kernanliegen von Sozialpolitik sein, allen Menschen als gleichwertigen Mitgliedern einer Gesellschaft die gleichen Teilhabemöglichkeiten an Bildung, Gesundheit, Arbeit und sozialer Sicherheit sowie an Kultur und Demokratie zu gewährleisten. Jedem und jeder Einzelnen muss der gleiche Zugang zu allen öffentlichen Gütern möglich sein. Das physische und das psychische Wohlbefinden aller Menschen hängen ganz wesentlich von ihren Teilhabemöglichkeiten und ihrer Integration in ihr soziales Umfeld ab. Armut kann und darf nicht auf monetäre Bedürfnisse allein beschränkt werden.

Vor diesem Hintergrund setzt der Aufruf „NRW hält zusammen ... für ein Leben ohne Armut und Ausgrenzung“ die gleichnamige Initiative der Landesregierung in die Praxis um und wendet sich zielgerichtet Kindern, Jugendlichen und ihren Familien in benachteiligten Quartieren zu, um Teilhabe zu ermöglichen und Armut im weitesten Sinne präventiv und kurativ zu begegnen. Viele Kommunen, Sozial- und Wohlfahrtsverbände sowie zahlreiche andere Akteure sind in den als benachteiligt qualifizierten Quartieren bereits aktiv und kennen die örtlichen Gegebenheiten, die Betroffenen, deren Wünsche und Bedarfslagen.

Ein wesentlicher Grundgedanke des Aufrufs ist die Kooperation zwischen Gebietskörperschaften, Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege und anderen freien Trägern vor Ort. Ziel ist es, die Kenntnisse der Kreise, Städte und Gemeinden insbesondere in Zusammenhang mit den erforderlichen Datengrundlagen und den rechtlichen Rahmenbedingungen, die von ihnen vorgehaltenen Beratungs- und Informationsstrukturen sowie gesamtstädtische und quartiersbezogene Planungs- und Handlungskonzepte zu vernetzen mit den Planungen, Vorhaben, Erfahrungen und Ideen der freien Träger aus der täglichen Gemeinwesenarbeit vor Ort. Maßnahmen und Projekte, handelnde Akteure und bestehende Strukturen werden transparent, Parallelstrukturen können vermieden und Ressourcen zielgerichteter eingesetzt werden.

Antrag

1. Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind kreisfreie Städte, Kreise, kreisangehörige Städte und Gemeinden, Träger der Freien Wohlfahrtspflege sowie weitere Akteure, die für das Quartier aktiv sind, wie z.B. Kirchen- und Moscheegemeinden, Sozialverbände, Gewerkschaften, Selbsthilfegruppen, Sport- und Kulturvereine, Integrationszentren und –agenturen, Migrantenselbstorganisationen, Familienbildungsstätten.

2. Wo wird der Antrag eingereicht?

Kreise und kreisfreie Städte sammeln die Anträge aus ihrem Zuständigkeitsgebiet. Liegen mehrere Anträge vor, erstellen die Kreise und kreisfreien Städte eine Prioritätenliste. Soweit die eingegangenen Anträge nach inhaltlichen Kriterien priorisiert werden sollen, erhalten die Kreise und kreisfreien Städte bei Bedarf fachliche Unterstützung bei der Erstellung der Prioritätenliste durch die Fachstelle für sozialraumorientierte Armutsbekämpfung (Munscheidstr. 14, 45886 Gelsenkirchen, Tel: 0209 95 66 00 – 14, Ansprechpartner: Norbert Wörmann).

Alternativ kann auch eine Priorisierung nach der zeitlichen Reihenfolge der Antragseingänge vorgenommen werden.

Erst im Anschluss sind die Anträge mit der Prioritätenliste unverzüglich an das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales, Referat VA1, Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf, weiterzuleiten.

3. Wo erhalte ich den Antragsvordruck?

Unter www.nrw-haelt-zusammen.nrw.de.

Die Verwendung der Antragsvordrucke ist zwingend.

4. Welche Unterlagen müssen dem Antrag beigefügt werden, welche Angaben sind zwingend erforderlich?

Kern des Antrags ist die Darstellung des beantragten Projekts. Folgende Fragestellungen sollten hierbei beantwortet werden:

- Was ist Gegenstand des Projekts?
- Welche Zielgruppe soll erreicht werden?
- Wie wird die Zielgruppe erreicht?
- Ist das Projekt beteiligungsorientiert?
- Gibt es Informationen zum Umfang der Zielgruppe?
- Was ist das unmittelbare Ziel des Projektes?
- An Hand welcher Indikatoren erfolgte die Identifizierung des benachteiligten Quartiers?
- Welche Zielsetzung wird insgesamt verfolgt (bspw. zur Vorbereitung weiterer Maßnahmen/zur Einbindung in ein umfassendes Handlungskonzept/Leitbild)?
- An Hand welcher Entscheidungsgrundlagen wurde das Projekt in der beantragten Form entwickelt?
- Wer wurde in die Entwicklung des Projektes, wer wird in die Umsetzung einbezogen?

- Welche diesbezüglichen Kooperationen bestehen oder sind vorgesehen?
- Welche bereits vorhandenen Strukturen werden genutzt bzw. miteinander verknüpft?

Der Finanzierungsplan (Zif. 4 des Antrags) muss Sach-, Personal- und investive Kosten des beantragten Projekts differenziert ausweisen. Die im Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements erbrachten Arbeitsleistungen sind gesondert auszuweisen (mögliche Reduzierung des Eigenanteils).

Unterlagen (z.B. Kooperationsvereinbarung, sozialräumliche Datenanalyse) zu den vorgenannten Fragestellungen sind dem Antrag beizufügen.

Dem Antragsformular ist als Anlage ein Steckbrief beigelegt, der in Stichworten zusätzlich zum Antrag auszufüllen ist.

5. Welche Antragsfristen gibt es und wann kann mit einer Entscheidung über die Bewilligung gerechnet werden?

Die Antragsfrist beginnt mit der Veröffentlichung des Aufrufs und endet am 12. Juni 2015 (Eingang beim MAIS).

Die Prüfung der Anträge erfolgt unmittelbar nach Eingang. Soweit Kreisen und kreisfreien Gemeinden eine Prioritätenliste bereits vor Ablauf der Antragsfrist vorliegt, kann diese mit den entsprechenden Anträgen dem MAIS zugeleitet werden. Gehen danach bei den Kreisen und kreisfreien Gemeinden weitere Anträge ein, können diese ebenfalls in die Prioritätenliste aufgenommen und nachgereicht werden. Nach Fristablauf eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Das MAIS entscheidet über fachlich-inhaltliche Förderfähigkeit der fristgerecht eingegangenen Anträge. Bewilligungsbehörden sind die örtlich zuständigen Bezirksregierungen.

Eine Mitteilung über die Bewilligung bzw. Ablehnung soll den Antragstellern möglichst im Juli 2015 vorliegen.

Personalausgaben

6. Muss jemand eingestellt werden oder darf auch Stammpersonal (z.B. auch Beamtinnen/Beamte) eingesetzt werden?

Die Stellenbesetzung kann durch Neueinstellung oder den Einsatz von Stammpersonal erfolgen. Wird allerdings Stammpersonal eingesetzt, muss die (Plan-)Stelleninhaberin oder der (Plan-)Stelleninhaber im ausgewiesenen Stellenanteil mit der neuen Aufgabe betraut werden. Der Nachweis ist durch eine Einsatzverfügung zu erbringen. Außerdem muss an anderer Stelle im Personalhaushalt der Kommune oder des Kreises eine entsprechende Stelle zum Ersatz des frei gewordenen Stellenanteils ausgewiesen werden. Es muss sich also um eine zusätzliche Aufgabe und somit zusätzliches Personal handeln.

Der Zuwendungsempfänger ist dazu verpflichtet, zur Abrechnung von Personalausgaben die jeweils erforderlichen Aufzeichnungen (z.B. Stundenaufschreibungen, Tätigkeitsbeschreibung) zu führen. Die Finanzierung laufender Personalkosten aus Fördermitteln ist nicht möglich.

Weitere Fragen

7. Besteht eine (inhaltliche und/oder organisatorische) Verbindung zwischen diesem Aufruf und dem Aufruf „Starke Quartiere – starke Menschen“ des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW?

Organisatorisch werden beide Aufrufe unabhängig voneinander bearbeitet, entschieden und durchgeführt. Während der Aufruf des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW (MBWSV) aus Mitteln der EU-Strukturfonds finanziert wird, stehen für den Aufruf des MAIS ausschließlich Landesmittel zur Verfügung.

Gleichwohl steht der Aufruf des MAIS in einem engen inhaltlichen Zusammenhang mit dem Aufruf „Starke Quartiere – starke Menschen“ des MBWSV. So orientieren sich beide Aufrufe an den gleichen Indikatoren zur Identifizierung benachteiligter Quartiere. Modul 1 des Aufrufs des MAIS kann beispielsweise genutzt werden, um einen späteren Antrag auf Förderung aus dem Aufruf des MBWSV vorzubereiten.

Dem entsprechend können selbstverständlich auch Stadtteile und Quartiere gefördert werden, die weder in der Vergangenheit, noch derzeit oder zukünftig über das Programm „Soziale Stadt“ gefördert wurden/werden und/oder für die eine Förderung über den Aufruf des MBWSV nicht vorgesehen ist.

Die Fördermittel aus dem Aufruf des MAIS können nicht zur Finanzierung des für den Aufruf des MBWSV fälligen Eigenanteils verwendet werden.

8. Bewilligungszeitraum, Durchführungszeitraum

Grundlage und Voraussetzung für die Durchführung der Maßnahme ist der Bewilligungsbescheid, in dem der Bewilligungszeitraum festgeschrieben ist.

Bei der Projektbewilligung und –umsetzung ist zu unterscheiden zwischen dem Bewilligungszeitraum und dem Durchführungszeitraum. Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, in dem die Zuwendung ausgezahlt werden kann und der Durchführungszeitraum der Zeitraum, in dem das Projekt durchzuführen ist. Zuwendungen zur Projektförderung dürfen grundsätzlich nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden (vgl. Nr. 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO). Liegt bis zum geplanten Beginn der Maßnahme kein Bewilligungsbescheid vor, ist im begründeten Ausnahmefall ein vorzeitiger Maßnahmebeginn möglich. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn wird durch das MAIS gegenüber dem Projektträger und der Bezirksregierung schriftlich erklärt. Konkret bedeutet dies, dass der vorzeitige Projektbeginn nicht förderschädlich ist, der Projektträger folglich vor Erhalt des Bewilligungsbescheides mit dem Projekt beginnen kann. Aus dieser Genehmigung begründet sich kein Anspruch auf eine spätere Förderung; die Maßnahme wird dementsprechend auf eigenes Risiko begonnen und finanziert.

Nur Ausgaben, die der Zuwendungsempfänger innerhalb des Durchführungszeitraums bezahlt hat, sind erstattungsfähig. Das Vorhaben muss innerhalb des Durchführungszeitraums abgeschlossen sein, d.h. der Verwendungszweck muss erreicht worden sein und alle Zahlungen durch den Zuwendungsempfänger müssen erfolgt sein (s.o.).

Eine erste Mittelzuweisung erfolgt zeitnah mit Erteilung des Bewilligungsbescheids. Letztmöglicher Termin für die Zuweisung bewilligter Mittel ist der 10. Dezember 2015 durch die Bezirksregierungen.

Der Durchführungszeitraum endet in der Regel spätestens am 31. Dezember 2015. In den Fällen, in denen ein Projektträger Anfang Dezember 2015 eine letzte Mittelzuweisung erhält, müssen diese Mittel in den folgenden zwei Monaten (bis Mitte Februar 2016) im Rahmen des Verwendungszwecks verausgabt werden (Nr. 7.2 VV/VVG zu § 44 LHO). Es können jedoch in 2016 nur Ausgaben finanziert werden, die in 2015 entstanden sind. So ist beispielsweise die Finanzierung von Personalkosten, die ab dem 1. Januar 2016 entstehen, nicht aus Fördermitteln für das Jahr 2015 möglich.

9. Welche Kosten können abgerechnet werden?

Es können ausschließlich Ausgaben abgerechnet werden, die der Höhe nach tatsächlich entstanden sind und nur durch Originalbelege nachgewiesen werden können. Eine ordnungsgemäße, d.h. den Auflagen aus dem Bewilligungsbescheid entsprechende Belegführung ist somit für den Nachweis unerlässlich. Real entstanden bedeutet auch, dass die Kosten einen Bezug zum Projekt haben und innerhalb des Durchführungszeitraumes entstanden sein müssen. Zudem muss es sich um förderfähige Kosten handeln, die auch entsprechend beantragt und bewilligt wurden. Kostenpositionen, für die im Antrag kein Ansatz vorgenommen wurde, können nicht abgerechnet werden.

Das Realkostenerstattungsprinzip bedeutet auch, dass allgemeine Pauschalen, die insbesondere aus Vereinfachungsgründen geltend gemacht werden, generell nicht als förderfähig anerkannt werden.

10. Für welchen Zeitraum kann eine Zuwendung beantragt werden?

Der Förderzeitraum endet grundsätzlich am 31. Dezember 2015. Fördermittel werden kalenderjährlich bewilligt. Nicht abgerufene Fördermittel sind nicht in das Folgejahr übertragbar.

Für Projekte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung absehbar nicht bis 31. Dezember 2015 abgeschlossen werden können, ist im Einzelfall und unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel eine über 2015 hinausgehende, fortgesetzte Förderung auch in 2016 möglich. Die Gründe hierfür müssen bei der Antragstellung dargelegt werden.

Die Förderhöchstgrenze beträgt in diesen Fällen auch in 2016 75.000 Euro (zuzüglich Eigenanteil). Die Bestimmungen zum Eigenanteil gelten unverändert. Das MAIS entscheidet über diese Anträge nach eigenem Ermessen.

Werden Projekte mit einer Laufzeit über 2015 hinaus beantragt, ist eine Ablehnung auch allein aus finanziellen Gründen möglich.

11. Prüfung der Mittelverwendung

Von den Zuwendungsempfängern ist nach den Bestimmungen der LHO einschließlich der ANBest-P bzw. der ANBest-G ein Verwendungsnachweis zu führen.

12. Berichtspflicht

Der Projektträger verpflichtet sich zur Vorlage eines Abschlussberichts. In dem Abschlussbericht soll der Projektträger den Ablauf des Projekts (Beteiligte, durchgeführte Maßnahmen, ggfs. Abweichungen von der ursprünglichen Planung einschließlich Begründung), die Ergebnisse der Maßnahme sowie eine mögliche Fortführung des Projektes (Planungen bzw. Umsetzung, Finanzierung, Bedingungen) darlegen. Der Bericht ist dem MAIS drei Kalendermonate nach Projektende vorzulegen.

Das MAIS beabsichtigt im Rahmen der Landesinitiative „NRW hält zusammen ... für ein Leben ohne Armut und Ausgrenzung“ u.a. Veröffentlichungen auch zu den mit dem Aufruf geförderten Maßnahmen. Dies kann über das Internet, einen gedruckten Bericht und/oder Presseveröffentlichungen erfolgen. Der Projektträger ist mit einer entsprechenden Veröffentlichung seiner Maßnahme durch das MAIS einverstanden.

Bei Veröffentlichungen durch den Projektträger selbst ist auf die Landesförderung ausdrücklich hinzuweisen.

13. Wer hilft mir bei weiteren Fragen...

- zur fachlichen Priorisierung eingegangener Anträge?
Die FSA (Norbert Wörmann, Tel.: 02 09 95 66 00 – 14, norbert.woermann@nrw-projektsoziales.de, Munscheidstr. 14, 45886 Gelsenkirchen),
- zu sonstigen inhaltlich-fachlichen Fragen?
Das MAIS (Gabi Schmidt, Tel.: 02 11 – 8 55 35 62, gabi.schmidt@mais.nrw.de, oder Wolfgang Kopal, Tel.: 02 11 – 8 55 34 99, wolfgang.kopal@mais.nrw.de),
- zur Mittelzuweisung und zum Verwendungsnachweisverfahren?
Die örtlich zuständigen Bezirksregierungen.